

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1

4020 Linz

GZ: HÖHLE/38/2011

Herrn

Herbert H.

Hauptstraße 2

4831 Obertraun

Linz, am 23.05.2011

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 19.04.2011 auf Bestellung zum Höhlenführer für das Bundesland Oberösterreich ergeht von der Oberösterreichischen Landesregierung als zuständige Behörde erster und letzter Instanz in der Landesverwaltung folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 19.04.2011 auf Bestellung zum Höhlenführer für das Land Oberösterreich wird stattgegeben und Sie werden gemäß § 21 Oö. NSchG 2001 zum Höhlenführer für das Bundesland Oberösterreich bestellt.

Begründung:

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Herbert H ist 27 Jahre alt **und österreichischer Staatsbürger**. Er ist gesund und verfügt über eine hervorragende körperliche Kondition. Allerdings leidet er an einer Katzenhaarallergie. **Trotzdem ist er körperlich für die Tätigkeit des Höhlenführers geeignet.** Am 01.10.2008 legte Herbert H die Höhlenführerprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgreich ab und erhielt ein Zeugnis über die bestandene Prüfung, das ihn zur Führung von Personen in Naturhöhlen berechtigt. H will im Salzkammergut Höhlenführungen anbieten. Im März 2008 wurde über Herbert wegen einer Geschwindigkeitsübertretung von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 120,- verhängt.

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:

PV, Geburtsurkunde, ärztliches Attest Dr. D über Gesundheitszustand, **Strafregisterauszug**, Strafbescheid, Höhlenführerprüfungszeugnis vom 01.10.2008.

Beweiswürdigung: Die aufgenommenen Beweise haben den festgestellten Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zulässigkeit/Antragslegitimation:

Gemäß § 21 Abs 1 Oö. NSchG 2001 bedarf die Ausübung der Tätigkeit als Höhlenführer einer Bestellung durch die Behörde. Die Bestellung als Höhlenführer erfolgt gemäß § 21 Abs 3 leg cit auf Antrag. Herbert strebt die Tätigkeit als Höhlenführer an. Sein diesbezüglicher Antrag auf Bestellung zum Höhlenführer ist somit zulässig. Seine Antragslegitimation ist gegeben.

2. Inhaltliche Begründetheit:

Gemäß § 21 Abs 1 leg cit dürfen von der Landesregierung nur Personen bestellt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Gemäß § 21 Abs 1 lit a leg cit muss der Antragsteller **eigenberechtigt** sein.

„**Eigenberechtigung**“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. **Unter Eigenberechtigung ist die volle Handlungsfähigkeit zu verstehen, die der geistig gesunde Mensch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.** Herbert ist 27 Jahre alt und da keinerlei Hinweise dafür vorliegen, dass er geistig erkrankt wäre, ist davon auszugehen, dass er geistig völlig gesund ist. H ist somit eigenberechtigt.

§ 21 Abs 1 lit b leg cit fordert vom Antragsteller die erforderliche **körperliche Eignung**.

Hierbei handelt es sich um eine unbestimmte gesetzliche Formulierung, die der Auslegung bedarf. Die antragstellende Person muss aufgrund ihres Gesundheitszustandes, insbesondere ihrer körperlichen Kondition, in der Lage sein, **den Beruf des Höhlenführers** auszuüben. Es darf aus medizinischer Sicht keine Krankheit vorliegen, **welche der Tätigkeit als Höhlenführer entgegenstehen würde.** Herbert ist gesund und bei hervorragender körperlicher Kondition. **Die Katzenhaarallergie schadet hier nicht, da diese Allergie die Tätigkeit als Höhlenführer nicht zu beeinträchtigen vermag. H besitzt somit die erforderliche körperliche Eignung.** Das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt.

Kumulativ dazu muss der Antragsteller auch gemäß § 21 Abs 1 lit b leg cit die erforderliche **Verlässlichkeit** besitzen.

Auch hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der ausgelegt werden muss. Eine Person ist dann im Sinne des Oö. NSchG 2001 verlässlich, wenn von ihr erwartet werden kann, dass sie alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Höhlenführers maßgeblichen Vorschriften einhalten wird. Die Behörde arbeitet hierbei mit einer Prognoseentscheidung. Anhand der Beurteilung des bisherigen

Gesamtverhaltens wird auf das zukünftige Verhalten geschlossen. Bislang hat sich Herbert H wegen einer Geschwindigkeitsübertretung strafbar gemacht und es wurde deshalb im März 2008 eine Geldstrafe in Höhe von EUR 120,- über ihn verhängt. Diese Bestrafung wegen Geschwindigkeitsübertretung lässt aber nicht den Schluss zu, dass H die im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeit eines Höhlenführers maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachten wird. Das Vergehen wegen Geschwindigkeitsübertretung steht in keinem Zusammenhang zur Tätigkeit als Höhlenführer. Auch sonst gibt es keinerlei Hinweise im SV, die gegen eine Verlässlichkeit des H sprechen würden. **H ist somit als verlässlich anzusehen und H kann den gesamten Tatbestand des § 21 Abs 1 lit b leg cit erfüllen.**

§ 21 Abs 1 lit c leg cit sieht vor, dass die für diese Tätigkeit (als Höhlenführer) **notwendigen Kenntnisse** vorliegen müssen.

Diesbezüglich verweist lit c auf den § 22 und § 23 Abs 1 leg cit.

§ 22 Abs 1 leg cit regelt, dass die Höhlenführerprüfung vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen ist. Über die bestandene Prüfung ist gemäß § 22 Abs 4 ein Zeugnis auszustellen. Gemäß § 23 Abs 1 leg cit sind Befähigungsnachweise, die in einem anderen Bundesland erworben wurden und die in einem anderen Bundesland zur Führung von Personen in Naturhöhlen berechtigen, Befähigungsnachweisen gemäß § 22 Abs 4 gleichzuhalten.

H legte die Höhlenführerprüfung nicht in Oberösterreich, somit nicht vor der beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission, sondern beim Amt der Tiroler Landesregierung ab. Der daraufhin mit Datum 01.10.2008 ausgestellte Befähigungsnachweis, der zur Führung von Personen in Naturhöhlen berechtigt, ist gemäß § 23 Abs 1 einem Zeugnis gleichzustellen, das von der oberösterreichischen Landesregierung ausgestellt wird. H besitzt somit die gesetzlich notwendigen Kenntnisse und erfüllt den § 21 Abs 1 lit c leg cit.

Da alle kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, ist Herbert H im Sinne einer **zwingenden Entscheidung** zum Höhlenführer zu bestellen. Zwar verwendet der Gesetzgeber im § 21 Abs 1 Satz 1 das Wort „**dürfen**“, doch ist im Sinne des Legalitätsprinzips davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine strenge Bindung der Verwaltung an das Gesetz vorsah. Zudem lassen die normierten Bestellungsbedingungen keinen Ermessensspielraum frei.

Die sachliche und örtliche **Zuständigkeit** ergibt sich aus § 21 Abs 1 Satz 1 leg cit. Demnach dürfen Höhlenführer von der Landesregierung bestellt werden. Da hier das Oö. NSchG 2001 anzuwenden ist, ist die **Oberösterreichische Landesregierung** sachlich und örtlich zuständige Behörde erster und letzter Instanz in der Landesverwaltung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof** erhoben werden. Diese Beschwerden müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden und sind mit EUR 220,- zu vergebühren.

Für die Oberösterreichische Landesregierung

Mag. Karin Kurz

Mag. Karin Kurz

